

Verordnung
der Stadt Stadtbergen über die zeitliche Beschränkung
ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung
von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und –
wiedergabegeräten (Lärmschutzverordnung)

Stadtratsbeschluss vom: 26.09.2019
Bekanntmachung am: 18.10.2019

Die Stadt Stadtbergen erlässt aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionschutzgesetzes vom 08.10.1974 (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 608), folgende Verordnung:

§ 1 Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an den Werktagen von Montag bis Samstag zwischen 08.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie Montag bis Freitag zwischen 14.00 Uhr und 19.00 Uhr und Samstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr ausgeführt werden, soweit in Abs. 2 nichts Anderes bestimmt ist. Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage bleiben unberührt.
- (2) Freischneider mit Verbrennungsmotor, Grastrimmer/Graskantenschneider mit Verbrennungsmotor, Laubbläser und Laubsammler dürfen nur an den Werktagen von Montag bis Samstag zwischen 09.00 Uhr und 12.00 Uhr, sowie zwischen 15.00 Uhr und 17.00 Uhr betrieben werden.

§ 2 Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder am Haus anfallenden lärm erzeugenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere
 1. das Ausklopfen oder Saugen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten und sonstigen Gegenständen,
 2. das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz, die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.
- (2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärm erzeugenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft zu stören. Ruhestörende Gartenarbeiten sind insbesondere

1. Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten i.S.v. Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung,
 2. die Benutzung von motorbetriebenen Gartengeräten, (z.B. Rasenmäher inklusive der Nutzung von Mährobotern, Arbeiten mit Laubbläsern und –saugern, Grastrimmern, Freischneidern, Heckenscheren, das Sägen und Hacken von Holz, Arbeiten mit der Kettensäge
- (3) Von der Verordnung erfasst werden alle ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind die Ruhe der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft zu stören. Dies sind Arbeiten die typischerweise von Haus- oder Gartenbesitzern selbst in sogenannter Heimwerkerleistung erbracht werden. Dies gilt auch, wenn diese Arbeiten von Hausmeistern, Hausverwaltern, oder Dritten entgeltlich oder unentgeltlich ausgeführt werden.
- Keine ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten im Sinne dieser Verordnung sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.
- (4) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß § 1 dieser Verordnung unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.

§ 3 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass die Ruhe der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft nicht erheblich gestört wird.
- (2) In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 08.00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist

§ 4 Ausnahmen

Die Stadt Stadtbergen kann Ausnahmen für den Einzelfall von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn ein Bedürfnis unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. Die Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie wird widerruflich erteilt und kann jederzeit widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung gerechtfertigt hätten.

§ 5 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz kann mit Geldbuße von bis zu 2.500, -- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

- (1) ruhestörende Haus- und/oder Gartenarbeiten gemäß § 2 außerhalb der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung festgesetzten Zeiten ausführt;
- (2) entgegen dem Verbot in § 3 der Verordnung bei der Benutzung von Musikinstrumenten oder Tonübertragungs- und -wiedergabegeräten andere erheblich belästigt oder die Nachtruhe stört;
- (3) einer Auflage oder Bedingung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 der Verordnung zuwiderhandelt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und -Tonwiedergabegeräten (Lärmschutzverordnung) der Stadt Stadtbergen vom 20.08.1999, zuletzt geändert in § 2 mit Stadtratsbeschluss vom 26. November 2009, in Kraft getreten am 22. Januar 2010, außer Kraft.

Stadtbergen, 18.10.2019
Stadt Stadtbergen

Michael Smischek
Zweiter Bürgermeister